

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Heilbrunn folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II. Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeinde Bad Heilbrunn und die Gemeindeteile Ostfeld, Ramsau, Schönau und Enzenau; der Kurbezirk II umfasst das übrige Gemeindegebiet.

(2) Die genaue Abgrenzung und Festlegung des Kurbezirkes I ist aus der Karte vom 24.11.2014 ersichtlich (rot umrandet). Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Kurbezirk II umfasst das gesamte übrige Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
- für Erwachsene	1,00 €	0,75 €
- für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,51 €	0,40 €
- für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,00 €	0,00 €

(3) Schwerbeschädigte ab 80% Behinderung zahlen 50% des Kurbeitrages; bei 100 % Behinderung sind Schwerbeschädigte vom Kurbeitrag befreit. Begleitpersonen sind zur Entrichtung des normalen Kurbeitrages verpflichtet. Diese Regelung betrifft nicht die Fachklinik Bad Heilbrunn.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür beim Beherbergungsbetrieb erhältlichen Meldescheins die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflicht auf dem dafür vorgesehenen Meldeschein binnen 36 Stunden bzw. am ersten Werktag nach Sonn- und Feiertagen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag gem. den §§ 2 und 4 einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten grundsätzlich spätestens 1 Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde weiterzuleiten. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag in im Einzelfall festgelegten Zeiträumen abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages, Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen einen Kurbeitrag einzuheben, und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages. Inhaber von Kuranstalten, die mit der Gemeinde eine Sondervereinbarung getroffen haben, sind verpflichtet, am Ende jeden Monats die Zahl der Personen mit Angabe der Aufenthaltstage zu melden, die in der Kuranstalt übernachtet haben.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002, zuletzt geändert am 10.08.2001 außer Kraft.

Bad Heilbrunn, 03.12.2014

Thomas Gründl, erster Bürgermeister

Jahrespauschalkurbetrag gem. § 7 der Kurbeitragssatzung

Der Jahrespauschalkurbbeitrag nach § 7 der Kurbeitragssatzung beträgt bis zu einem

a) Aufenthalt bis zu 50 Tagen im Jahr:

Einzelpersonen sowie erste und zweite Person einer Familie	51,10 €
dritte und jede weitere Person einer Familie	40,90 €

b) Aufenthalt von mehr als 50 Tagen im Jahr:

Einzelpersonen sowie erste und zweite Person einer Familie	61,35 €
dritte und jede weitere Person einer Familie	51,10 €

Bad Heilbrunn, 03.12.2014

Gemeinde Bad Heilbrunn,

Thomas Gründl, erster Bürgermeister